

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1915)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

werden dadurch um ein Schlagwort ärmer! Wiederholt sprach Herr Pfarrer Thomann seine Freude aus, dass die Frauen eine so rege Anteilnahme bekunden, und wie natürlich, ja selbstverständlich diese Erscheinung ist, braucht wohl für unsere Leser nicht mehr ausgeführt zu werden. Dass aber ihre Mitgliedschaft dringend erwünscht und für grössere Vereine sogar eine Vertretung in der Kommission vorgesehen ist, ist doch ein Zeichen der neueren Zeit!

Die meisten der Anwesenden waren sehr erstaunt, von der Präsidentin zu hören, dass um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine „Ligue de la paix et de la liberté“*) bestand, deren unermüdete Sekretärin, Frau Marie Goegg, geb. Pouchelin, einige Jahrzehnte die Herausgabe des Organs dieses Bundes leitete, betitelt: „Die vereinigten Staaten von Europa“. Am ersten internationalen Kongress des Bundes 1867 in Genf trat auch eine Frau mutig auf den Plan, Math. Champ-Renaud: „Freiheit der Arbeit, des Berufes, Gleichheit der gesetzlichen Rechte mit dem Manne, allgemeine Menschenverbrüderung“... Zu diesem Werk der Befreiung der Frau sollten die Männer des Kongresses Hand bieten.

Die beiden Pionierinnen fanden für ihren Standpunkt wenig Begeisterung und bei den Mitbürgerinnen Gleichgiltigkeit, ja entschiedene Ablehnung. Durch das, was die Mütter fast aller Länder von Europa in den letzten Jahren durchgekostet haben, dürfte ihr Verständnis gewachsen sein; dass die Männer der Jetztzeit die Mitarbeit der Frau nun wünschen, ist ein erfreuliches Zeichen dafür, dass sie sich dieser Macht bewusst werden, ohne welche die Friedensideen nie Allgemeingut werden können. — Es wäre zu wünschen, dass das Thema in allen fortschrittlich gesinnten Frauenvereinen besprochen würde, die Friedensvereine würden sicher überall gerne Hand bieten und Referenten stellen.

Einstimmig wurde der Beitritt zur Schweizerischen Vereinigung beschlossen, und zwar mit einem finanziellen Beitrag, der zu einer Vertretung berechtigt.

Der Beschluss, sowie der ganze Verlauf dieser ersten Monatszusammenkunft, an welcher Vertreterinnen befreundeter Vereine von Zürich und Winterthur teilnahmen, und die ausserordentlich gut besucht war, das Alles möge ein gutes Omen sein für ein erspriessliches Zusammenwirken im kommenden Winter. S. G.

*) Aus Emilie Benz, Geschichte der Frauenbewegung in der Schweiz.

Bücherschau.

Die Vormundschaft nach Schweizer Recht. Darstellung des Vormundschaftsrechtes in Fragen und Antworten von Dr. jur. C. Hess, Bezirksgerichtspräsident in Disentis. 246 Seiten, 8° Format. Preis 4 Fr. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

* In diesem Buch veröffentlicht ein Jurist, der jahrelang in der Praxis des Vormundschaftswesens gestanden hat, eine gründliche, insbesondere für den Beamten und die Vormünder bestimmte Darstellung des schweizerischen Vormundschaftsrechtes. Er behandelt darin sowohl die vormundschaftlichen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, als auch die vormundschaftsrechtlichen Normen, die in andern schweizerischen Gesetzen enthalten sind. Der Verfasser geht auch den schwierigsten juristischen Fragen nicht aus dem Weg, sondern beantwortet sie mit der ihm eigenen Schärfe und Klarheit. Da die Arbeit einen Band der Sammlung „Orell Füssli's Praktische Rechtskunde“ bildet, erfolgt die Darstellung in der Form von Fragen und Antworten; die Antworten enthalten in Klammern die Gesetzesbestimmungen, auf die sie sich stützen. Als Anhänge sind der Gesetzestext des Zivilgesetzbuches über das Vormundschaftsrecht, der Text der Haager Konvention zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, die Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz über den Geschäftsverkehr in Vormundschaftssachen vom 26. Juni 1914 und das Kreisschreiben des Bundesgerichtes an die kantonalen Regierungen betreffend das Verfahren bei Entmündigungen vom 18. Mai 1914 aufgenommen. Ferner ist ein 15 Seiten umfassendes alphabetisches Sachregister beigegeben. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Die Furkabahn von Else Spiller. II. Bändchen. Von Disentis nach Andermatt und Göschenen. Preis Fr. 1.—. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

* Else Spiller hat ihrer ersten Monographie über die Furkabahn (Von Brig nach Andermatt) eine zweite, wiederum als „Wanderbild“, folgen lassen. Hier wird das östliche Teilstück der Bahn mit der gleichen Gründlichkeit und mit immer offenen Sinnen für alle landschaftlichen Schönheiten geschildert. Auch in diesem hübsch ausgestatteten Bändchen wird der unterhaltsame Text vorweg von Abbildungen begleitet; es sind deren diesmal ein halbes Hundert, teils prächtig klare photographische Originalaufnahmen, teils fein charakterisierende Federzeichnungen. Dem Hauptkapitel, das der Fahrt auf der namentlich auch technisch interessanten Strecke Disentis-Tavatsch-Oberalp-Andermatt gewidmet ist, schickt die Verfasserin sehr lesenswerte Abschnitte über das Vorderrheintal und dessen Seitentäler, Somvix und Medels, voraus. Auch der alterberühmten Schöllenen mit ihrer elektrischen Bahn, die eine bequeme Verbindung zwischen der Gotthard- und der Furkabahn schafft, wurde die verdiente Beachtung geschenkt.

Kleine Mitteilungen.

An der juristischen Fakultät der Universität Zürich doktorierte Fr. **Olga Bindschedler**. Ihre Dissertation behandelt: „Die elterlichen Vermögensrechte in rechtsvergleichender Darstellung“.

Inserate: 25 Cts. per Petitzeile.
Inseratenschluss: 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

ANZEIGEN.

Inseraten-Annahme
durch die Annoncen-Expedition Keller, Luzern.

Seidenstoffe u. Mode-Neuheiten

Grösste Auswahl. — Billigste Preise.
Verlangen Sie Muster unserer letzten Neuheiten
für Braut-, Hochzeits-, Strassen- u. Gesellschaftstoiletten.
Kataloge umgehend gratis und franco.

Adolf Grieder & Cie., Zürich.

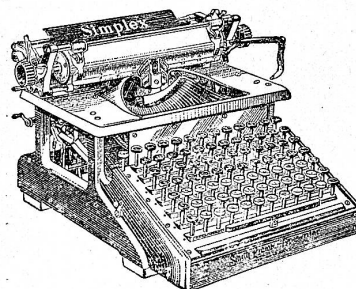
Wer inserieren will

wendet sich mit Vorteil an die
Annoncen-Expedition Keller, Luzern.

TÖCHTERPENSIONAT DEDIE-JUILLERAT

La Combe, Rolle, Genfersee.

Gründliche Erlernung der französischen Sprache. Familienleben. Landaufenthalt. Reichliche und gesunde Nahrung. Prospekte und Referenzen zur Verfügung. (H. 23963 L.)



Smith Premier

„SIMPLEX“

die erstewirklich
leistungsfähige
Schreibmaschine
zubilligem Preis.

Smith Premier Typewriter Co.,
Zürich, Fraumünsterstr. 13.